

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Anapol Gerätetechnik AG erbringt ihre Lieferungen und Leistungen in der Schweiz auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Besteller auf solche verweist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu dieser abschließend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. Werbeprospekte und Kataloge

Angaben in Prospekten und Katalogen sind nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

4. Preise

4.1 Alle Preise verstehen sich – beim Fehlen anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken

4.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.

4.3 Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig ist.

5. Liefertermine

5.1 Der Lieferant bemüht sich, die in der Auftragsbestätigung festgehaltene Lieferfrist einzuhalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

5.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen, die die anapol AG trotz gebotener Sorgfalt nicht abwenden kann.

5.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die vollständige Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

5.4 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

5.5 Die Nichteinhaltung von Lieferfristen und –terminen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz.

6. Zahlungsbedingungen

Rechnungen von Anapol Gerätetechnik AG sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten.

7. Eigentumsvorbehalt

Anapol Gerätetechnik AG bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Ware bis diese vollständig bezahlt ist. Der Besteller ermächtigt Anapol Gerätetechnik AG die Eintragung des Eigentums im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung vom Lager der Anapol Gerätetechnik AG auf den Besteller über.

9. Prüfung und Abnahme

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen von Anapol Gerätetechnik AG innert 5 Arbeitstagen zu prüfen und Anapol Gerätetechnik AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen - unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel - als genehmigt.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk.

Bei rechtzeitiger Prüfung und unverzüglicher Mitteilung ist Anapol Gerätetechnik AG unter Ausschluss des Wandlungs- und Minderungsanspruches und Verzicht des Bestellers auf weitere Schadenersatzansprüche nur zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur.

Der Besteller hat wegen Mängeln an Lieferungen und Leistungen einzig die in Ziffer 10 ausdrücklich genannten Rechte. Die zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Produkthaftungsgesetzes bleiben vorbehalten.

11. Änderung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Anapol Gerätetechnik AG behält sich Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit vor.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Wohnsitz zu belangen.

12.2 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschließlich dem nationalen Handelsrecht des Lieferanten. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Alle Rechte vorbehalten © 2012

anapol Gerätetechnik AG, CH-2555 Brügg BE